

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Nijs trägt die gesamten Kosten.

(¹) ABl. C 22 vom 26.1.2008, S. 56.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 26. Juni 2008 — Nijs/Rechnungshof

(Rechtssache F-136/07) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Keine vorherige Beschwerde — Klagefrist — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2008/C 223/117)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bart Nijs (Bereldange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich Rechtsanwalt F. Rollinger, dann Rechtsanwälte F. Rollinger und A. Hertzog)

Beklagter: Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: T. Kennedy, J.-M. Stenier und G. Corstens)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 5. September 2007, mit der der Kläger im Anschluss an ein Disziplinarverfahren in die Besoldungsgruppe AD 9, Dienstaltersstufe 5, zurückgestuft wurde, und der Entscheidungen, ihn vorläufig seines Dienstes zu entheben, eine Verwaltungsuntersuchung gegen ihn einzuleiten und ihn im Jahr 2007 nicht nach Besoldungsgruppe AD 11 zu befördern — Klage auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Nijs trägt sämtliche Kosten.

(¹) ABl. C 79 vom 29.3.2008, S. 37.

Klage, eingereicht am 29. Mai 2008 — Bernard/Europol

(Rechtssache F-54/08)

(2008/C 223/118)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Marjorie Bernard (Den Haag, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. de Casparis)

Beklagter: Europäisches Polizeiamt (Europol)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung von Europol, den Vertrag der Klägerin nur um die Mindestdauer von neun Monaten zu verlängern

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 31. Juli 2007, ihren Vertrag nur bis zum 1. Juni 2008 zu verlängern, und die Entscheidung vom 29. Februar 2008 über die Beschwerde aufzuheben;
- Europol die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 30. Juni 2008 — Klug/Europäische Arzneimittelagentur

(Rechtssache F-59/08)

(2008/C 223/119)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bettina Klug (Wiesbaden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: S. Zickgraf, Rechtsanwalt)

Beklagte: Europäische Arzneimittelagentur

Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung der Klägerin vom 31.12.2004 bis 31.12.2006, die von der Beklagten erstellt wurde und Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld.